

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde):

1. „Eiche in den Weinbergen Bad Schmiedeberg“ – Traubeneiche – Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.; (ND_0065 WB)
2. „Eiche an der Kanzel in Wartenburg“ – Stieleiche – Quercus robur L.; (ND_0069 WB)
3. „Kastanie am Golmer Weinberg“ – Gemeine Rosskastanie – Aesculus hippocastanum L.; (ND_0072 WB)
4. „Eiche am Ausreißerteich“ – Stieleiche – Quercus robur L.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:
 1. „Eiche in den Weinbergen Bad Schmiedeberg“;
 2. „Eiche an der Kanzel in Wartenburg“;
 3. „Kastanie am Golmer Weinberg“;
 4. „Eiche am Ausreißerteich“.
- (2) Die Schutzobjekte und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Standorte der Naturdenkmale:

Das Naturdenkmal Nr. 1 steht in den Weinbergen Bad Schmiedeberg an der L 128.

Das Naturdenkmal Nr. 2 steht Ortsausgang Wartenburg hinter dem Sportplatz an der Waldkante.

Das Naturdenkmal Nr. 3 steht am Hotel „Golmer Weinberg“ in der Nähe der Stadt Pretzsch.

Das Naturdenkmal Nr. 4 steht auf dem Abschlussdamm des Ausreißerteiches in der Dübener Heide.

- (2) Die Naturdenkmale sind auf vier topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten und der Anlage ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Bad Schmiedeberg, der Gemeinde Wartenburg, der Stadt Pretzsch und der Gemeinde Korgau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Solitärbäume und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten eines der Naturdenkmale zu fällen.
- (2) Folgende Handlungen an den Naturdenkmalen und ihrer geschützten Umgebung sind verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;

4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. Rechte aus § 38 Absatz 1 Nr. 5 BNatSchG zur baumschonenden Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen in den Bereichen der Naturdenkmäler; diese bleiben unberührt. Erforderliche Eingriffe an den Naturdenkmälern sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Ausführung anzuzeigen. Das Recht umfasst nicht den Neubau oder die Verlegung von Leitungen;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der Naturdenkmale;
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmalen und auf den dazugehörigen Traufflächen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

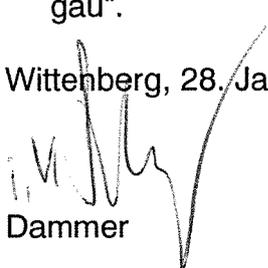
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

Der Beschluss, Beschluss - Nr. II/365-28/76 des Rates des Kreises Wittenberg vom 1. Dezember 1976 für den Geltungsbereich der Naturdenkmale:
„Eiche an der Straße Bad Schmiedeberg – Söllichau am Abzweig des Reichsapfelweges“, „Eiche Wartenburg – An der Kanzel“, „Kastanie vor dem Winzerhaus des Golmer Weinbergs bei Merschwitz“, „Eiche von ca. 1,30 m ~~Ø~~m auf dem östlichen Abschlussdamm des Ausreißerteiches in der Gemarkung Korgau“.

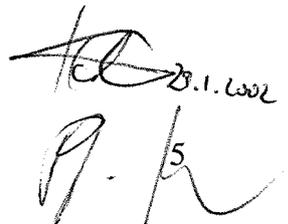
gü. M. 01-01-01

Wittenberg, 28. Januar 2002


Dammer

Anlagen:

- vier topografische Karten
- Tabelle mit detaillierten Angaben zu den Schutzobjekten


28.1.2002
P. 5

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:

1. Eiche in den Weinbergen Bad Schmiedeberg
2. Eiche an der Kanzel in Wartenburg
3. Kastanie am Golmer Weinberg
4. Eiche am Ausreißerteich

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammum- fang in m	Alter in Jahren
1.	Bad Schmiedeberg	15	809/24	17	21,5	23,5	3,6	ca. 180
2.	Wartenburg	2	41/2	26	16	18	3,6	180
3.	Pretzsch	2	86/2	20	15	17	3,8	250
4.	Korgau	2	43/1	24	19	21	4,2	240